

**Stellungnahme des bvh
(Bundesverband des Deutschen Versandhandels e.V.)**

zum
Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das
Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung
von Elektro- und Elektronikgeräten**

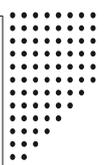
Berlin, 31. März 2014 | Version 1.0

Ansprechpartner: RA Sebastian Schulz, Public Affairs | Datenschutz | Rechtspolitik

1. Allgemeines

Der bvh begrüßt die Intention des Bundesumweltministeriums, die Vorgaben der WEEE-Richtlinie „möglichst eins zu eins“ umsetzen zu wollen. Die in der Vergangenheit weithin uneinheitliche Umsetzung der WEEE-Richtlinie in anderen Mitgliedstaaten hat zu einer Benachteiligung deutscher Hersteller und Vertreiber von Elektrogeräten geführt. Hierfür stehen beispielhaft die in anderen EU-Mitgliedstaaten deutlich weniger strikten Vorgaben zu Vorabmeldungen bzw. zur Registrierung von Elektrogeräten sowie die darauf aufbauende Pflicht zur Hinterlegung einer insolvenz sicheren Garantie zur Finanzierung von Rücknahme und Entsorgung der Altgeräte. Auch die seit Juni 2012 in § 6 Abs. 2 ElektroG normierte Verpflichtung des Vertreibers, sich nicht nur über die Identität des Herstellers, sondern auch über die inhaltlich korrekt erfolgte Registrierung durch den Hersteller vergewissern zu müssen, hat in Verbindung mit der uneinheitlichen Kategorisierung der Gerätearten zu einer Verzerrung des Wettbewerbs im Europäischen Binnenmarkt geführt.

Umweltschutz und Ressourcenschonung zählen in der E-Commerce- und Versandhandelsbranche zu den tragenden Säulen einer nachhaltigen Unternehmensstrategie. Der bvh hat sich durch eine eigene Nachhaltigkeitsinitiative dieser unternehmerischen Intention angenommen und fördert diese Vorbildfunktion. **Die in dem Entwurf mehrfach angelegte Tendenz zur Diskriminierung des Distanzhandels gegenüber stationären Vertriebsformen ist deshalb nicht nachvollziehbar und muss dringend abgebaut werden.** Deutsche Unternehmen können im internationalen Kontext dieser Vorbildfunktion nur dann weiterhin



gerecht werden, wenn bei umweltpolitischen Reformvorhaben auch betriebswirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt werden.

2. Zu § 17 Abs. 1 ElektroG-E

Der Kunde soll sein Altgerät sowohl in der Verkaufsstelle als auch – im Distanzhandel von besonderer Relevanz – im Logistikkeller des Versenders zurückgeben können, sobald er ein entsprechendes Neugerät erwirbt. In der Folge werden zahlreiche Kunden ihr Altgerät nicht mehr bei den Sammelstellen der Kommunen abgeben, sondern direkt beim Vertreiber. Diese Lösung widerspricht laufenden Reformvorhaben in anderen Bereichen des Kreislaufwirtschaftsrechts und führt letztlich zu einer **Verletzung des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung**. So soll im Rahmen der gegenwärtig laufenden 7. Novelle der Verpackungsverordnung unter Verwendung diametral gegenläufiger Argumente gerade das Modell der Eigenrücknahme verboten werden. Anders als in dem hier vorliegenden Fall sollen für lizenzierungspflichtige Verpackungen haushaltsnahe Sammlungen und die Sammelstellen der Kommunen gestärkt werden. Der eine Stoffstrom soll durch die Kommunen möglichst haushaltsnah, der andere im Wege der Rücknahme durch Handelsunternehmen ausgestaltet werden. Der Gesetzgeber verhält sich widersprüchlich und das ohne Not. Die vorgeschlagene Regelung ist durch europäisches Recht gerade nicht zwingend vorgegeben. So sieht Art. 5 Abs. 2 lit. b) ausdrücklich vor, dass die Rücknahme auch abweichend vom Zug-um-Zug Grundsatz ausgestaltet werden kann. Wird in anderen Mitgliedstaaten von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht, führte dies abermals zu einer **Wettbewerbsverzerrung zu Lasten deutscher Handelsunternehmen**.

Tatsächlich haben zahlreiche Handelsunternehmen in der Vergangenheit überwiegend allein im Bereich lizenzierungspflichtiger Verpackungen komplexe, überaus kostenintensive Rücknahme-, Sammel- und Logistikstrukturen implementiert. Der Aufbau eines weiteren Rücknahmesystems für Elektroaltgeräte würde für den Handel erhebliche weitere Investitionen und hohe laufende Kosten verursachen. Diese zusätzlichen Kosten wären kaum verkraftbar. Unternehmen wären gefordert, Kompensation hierfür an anderer Stelle zu erreichen. Der daneben zu erwartende bürokratische Aufwand wäre i.Ü. mit dem Anliegen der Bundesregierung, verstärkt für den Abbau von Bürokratie eintreten zu wollen, unvereinbar.

3. Zu § 17 Abs. 2 ElektroG-E

In § 17 Abs. 2 des Entwurfs wird als Grenze für die 0:1-Rücknahmepflicht im stationären Handel eine Verkaufsfläche von mind. 400 Quadratmetern definiert. Ausweislich der Begründung ist bei Berechnung der Fläche jede Filiale getrennt zu betrachten. Für den

Distanzhandel soll aus nicht nachvollziehbaren Gründen etwas anderes gelten: Der Entwurf stellt bei dieser Vertriebsform nicht auf das jeweils einzelne Logistikzentrum ab, sondern verlangt eine Addition aller „Lager- und Versandflächen“.

Diese Ungleichbehandlung ist nicht zu rechtfertigen, da freilich auch der stationäre Handel große Logistikzentren unterhält, die teilweise deutlich größer sind, als die der Distanzhändler, diese Lagerflächen bei Ermittlung der Pflicht aus § 17 Abs. 2 hingegen im stationären Handel keine Berücksichtigung finden. **Gleiches wird ohne ersichtlichen Grund ungleich behandelt.** Insofern müsste bei Berechnung der Grenze für die 0:1-Rücknahmepflicht auch für die Distanzhändler die Maßgabe gelten, dass die Lagerfläche jedes einzeln zu betrachtenden Logistikzentrums als Grenzwert herangezogen wird.

4. Zu § 8 Abs. 5 ElektroG-E

Elektrogeräte, die bisher von Versandhandelsunternehmen oder von in Deutschland ansässigen Lieferanten importiert wurden und nicht vom Hersteller registriert wurden, mussten durch den Händler registriert werden. In der Vergangenheit genügte hierfür die Meldung an die Stiftung ear. Neu eingeführt wird nun die Funktion des Bevollmächtigten. Zukünftig muss die Registrierung in den vorgenannten Fällen von eben jenem Bevollmächtigten mit Sitz in Deutschland im Auftrag des Herstellers erfolgen.

Diese Regelung darf nicht dazu führen, dass Versandhändler, die auch an Kunden in anderen EU-Mitgliedstaaten liefern, zukünftig auch in diesen Ländern einen Bevollmächtigten beauftragen müssen, der die Pflichten des Herstellers in dem jeweiligen Land übernimmt (Registrierung, Mengenmeldung, Garantiestellung). Eine solche Folge würde den **Distanzhandel gegenüber stationären Händlern unangemessen benachteiligen** und gegen die Motive der Richtlinie 2012/19/EU verstoßen. Gemäß Erwägungsgrund 7 sollen für unterschiedliche Vertriebswege prinzipiell dieselben Anforderungen gelten. Mag dieser Erwägungsgrund zuvorderst einer Benachteiligung stationärer Vertriebswege entgegenwirken wollen, steht dieser auch und erst recht einer Diskriminierung des Distanzhandels gegenüber stationären Vertriebsformen entgegen.

Hilfswiese: Sofern die unter Punkt 2. gemachten Ausführungen keine Berücksichtigung finden, sollten zumindest nachfolgende Punkte bedacht werden:

5. Zu § 2 Abs. 3 ElektroG-E

Der Distanzhandel zeichnet sich dadurch aus, dass Ware mit einem Paketdienst ausgeliefert wird. Eine Option für die Distanzhändler wäre ggf. die Rücknahme von Altgeräten

über diesen Paketdienst. Eine Rücknahme durch Handelsvertreter selbst wäre aufgrund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Kapazitäten hingegen nicht leistbar und würde diese Form des Direktvertriebs nahezu unmöglich machen. Hinsichtlich einer ggf. denkbaren Rücknahme durch den Paketdienst behindert aktuell die Kennzeichnungspflicht nach § 55 KrWG diese Option, da Paketdienstleister in der Regel nicht bereit sind, ihre Fahrzeuge mit A-Schildern auszurüsten. Sofern die unter Punkt 2. gemachten Ausführungen keine Berücksichtigung finden, sollte zumindest eine Ergänzung von § 2 Abs. 3 des Entwurfs in der nachfolgend beschriebenen Form vorgenommen werden:

„Die Kennzeichnungspflichten (A-Schilder) nach § 55 KrWG gelten nicht für Fahrzeuge bei Transport von Elektroaltgeräten bis zu einer Menge von 100 kg Altgerät pro Transport bis zur Erstbehandlungsanlage.“

6. Zu § 17 Abs. 1 ElektroG-E

Nur äußerst hilfsweise treten wir dafür ein, dass die auch für die 1:1 Rücknahmeverpflichtung des Absatz 1 die Option der 0:1 Rücknahmeverpflichtung des Absatzes 2 gelten soll, wonach die Rücknahme im Falle des Distanzhandelsvertriebs auch durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung vom jeweiligen Endverbraucher gewährleistet werden kann. Blicke diese Variante unberücksichtigt, führte dies zu einem für Distanzhändler unzumutbaren Verpflichtung: Aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen (z.B. ADR-Vorschriften) kann eine direkte Rücknahme in einigen Fällen schlicht nicht möglich sein bzw. könnten Unternehmen dieser Verpflichtung nur unter Verstoß gegen jene anderen gesetzlichen Regelungen nachkommen. Des Weiteren hat der Paketdienstleister in vielen Fällen keine Kenntnis über den Inhalt des Paketes und darf diese auch nicht haben. Es wird für den Paketdienstleister an der Haustür daher in den meisten Fällen nicht ersichtlich sein, dass es sich bei den mitzunehmenden Paketen um die Rücknahme eines Altgerätes handelt. Um die Paketdienstleister nicht prinzipiell zur Mitnahme von Kleingeräten zu verpflichten, sollte in Absatz 1 nachfolgende Ergänzung als Alternative hierzu aufgenommen werden.

„Die Rücknahme im Falle des Vertriebs mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik kann auch durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung vom jeweiligen Endverbraucher gewährleistet werden.“

7. Zu § 17 Abs. 1-3 ElektroG-E

Hilfsweise fordern wir, dass für den Transport (Abholung der Geräte beim Endkunden) eine **Vergütung** verlangt werden kann und nur die Entsorgung als solche unentgeltlich

ist. Fehlte es an der Möglichkeit, für den Transport Kompensation beim Kunden zu erreichen, führte dies auch an dieser Stelle zu einer **unverhältnismäßigen Benachteiligung des Distanzhandels** gegenüber stationären Vertriebsformen. Das Tatbestandsmerkmal „unentgeltlich“ wäre danach jeweils in Satz 1 der Absätze 1 und 2 zu streichen. In einem neuen Absatz wäre folgende Formulierung aufzunehmen:

„Die Entsorgung des Altgerätes ist für den Endnutzer unentgeltlich. Bei der Anlieferung von Altgeräten (Bringsystem) darf kein Entgelt erhoben werden. Beim Holsystem darf für den Transport eine Vergütung verlangt werden.“

8. Zu § 51 ElektroG-E

Die geforderte Umsetzung der Rücknahmeverpflichtung gemäß § 17 könnte jedenfalls **nicht ohne Übergangsfrist** umgesetzt werden, da dann auch andere gesetzliche Regelungen beachtet werden. Insofern bedarf es auch hier der Gewähr einer angemessenen Umsetzungsfrist. § 51 des Entwurfs wäre um einen Absatz 7 mit folgendem Inhalt zu ergänzen:

„Vertreiber müssen ein Rücknahmesystem gemäß § 17 12 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes implementiert haben.“